Satzung
des Fördervereins Kirche unterwegs im Südsee Camp Wietzendorf e.V.

Präambel

Das Südsee Camp (SSC) Wietzendorf ist einer der europäischen Spitzencampingplätze. Der Kirchenkreis Soltau ist im SSC als Kirche im Tourismus / Kirche unterwegs durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter, ehrenamtliche Mitarbeiter und ein Kirchenzelt präsent und bietet ein vielfältiges, familienfreundliches und Generationen-übergreifendes Programm an, das bei den Gästen sehr beliebt ist.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein Kirche unterwegs im Südsee Camp Wietzendorf".

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wietzendorf.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die kontinuierliche Präsenz und die Angebote der Kirche im Südsee-Camp in Wietzendorf zu sichern und zu fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Interessenvertretung der Gäste, denen die Angebote von Kirche unterwegs wichtig sind,
- die Unterstützung des hauptamtlichen Mitarbeiters durch ehrenamtliche Mitarbeit, z.B. bei der Organisation und Durchführung von Familien-Gottesdiensten, Kindertreffs mit Puppentheater, Musik und Basteln, Gute-Nacht-Geschichten etc.,
- die Finanzierung einer Zivildienst-/FSJ-/Praktikanten-Stelle,
- die Förderung von besonderen Projekten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche / mildtätige / gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden
- natürliche Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres,
- juristische Personen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei natürlichen Personen auch das Alter und ggf. den Beruf, bei Minderjährigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung wird eine Satzung beigefügt.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Natürliche und juristische Personen, die, ohne Mitglieder mit Beitragsverpflichtung zu sein, den Verein durch Spenden oder sonstige Leistungen wiederholt unterstützt haben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verein aufgenommen werden.

§ 5
Beiträge und Spenden

(1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, Beiträge zu entrichten, deren Höhe sie selbst festlegen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag festlegen.

(3) Die Pflicht zur Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum.
Der jeweilige Beitrag ist fällig binnen einer Frist von 6 Wochen.

(4) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs.5 sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft steht dem Tode einer natürlichen Person gleich.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zulässig und muss nicht begründet werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Außerdem können drei Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können ihnen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden.

(5) Die Haftung des Vorstands ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes,
f) Vorschlag zum Mindestbeitrag,
g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ab Absendung und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Die Modalitäten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder,
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Personalentscheidungen sind grundsätzlich geheim.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll mindestens Ort und Zeit der Versammlung, Name und Funktion der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Soltau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14
Errichtung des Vereins

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Mai 2010 erlassen.

(2) Der Vorstand soll nach seiner Wahl den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg anmelden.